

STADTVERWALTUNG ZEULENRODA-TRIEBES



Die Stadt Zeulenroda-Triebes bietet aufgrund des Erlasses des Freistaates Thüringen zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Dienstag, 17.03.2020, zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zwischen dem 17.03.2020 und 19.04.2020 lediglich eine hilfswise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Das ist insbesondere der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe
- öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- Lebensmittelversorgung
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname Arbeitnehmer/in: _____

Vorname Arbeitnehmer/in: _____

Kontaktmöglichkeit
(Tel.-Nr. oder E-Mailadresse): _____

Adresse Arbeitnehmer/in: _____

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen/unsere Dienststelle als

_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Unternehmen/in der Dienststelle ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber